

Versammlungsstätte:

<i>alle Versammlungsstätten</i>	
Datum der Veranstaltung	
Bezeichnung der Veranstaltung	
Veranstalter	
Verantwortliche Person, Veranstaltungsleiter	Name
	Adresse
	Telefon / Handy
Zeiten der Veranstaltung	Aufbau Datum: von Uhr bis Uhr
	Probe Datum: von Uhr bis Uhr
	Einlass Uhr
	Veranstaltungsbeginn Uhr
	Abbau Datum von Uhr bis Uhr
Inhalt / Art / Ablauf der Veranstaltung (Programm, Zeitplan, Liste der Künstler, Bühnenanweisung beifügen)	
Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erwartete Personenzahl	Besucher und Mitwirkende
Einbezug der Außenflächen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
inwiefern?	

<i>Bürgerbegegnungsstätte Oberweissach, Seniorenbegegnungsstätte Unterweissach, Bürgerhaus Unterweissach, Gemeindehalle Unterweissach, Seeguthalle Cottenweiler</i>	
Sanitäter/Ersthelfer vorhanden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ordnerdienst vorhanden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bestuhlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	<input type="checkbox"/> Reihenbestuhlung		
	<input type="checkbox"/> Tischbestuhlung		
Nach welchem Bestuhlungsplan			
Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Benutzung der vorhandenen Küche/Theke	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Saaldekoration / Foyerdekoration (Tischdecken, Vorhänge, Blumen, Fahnen, Luftballons, etc.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	welcher Art		
Schwerentflammbar bzw. nichtbrennbar nach DIN 4102	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Brandsicherheitswache vorhanden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Künstlergarderoben benötigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	Anzahl		
eigene Bühne	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	Größe	Breite	Tiefe
Bühnenaufbauten / Vorhänge / Deko	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	welcher Art		
Schwerentflammbar nach DIN 4102	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Einsatz von gefährlichen Requisiten (Stichwaffe, Normalglas etc.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	welcher Art		
Einsatz von Flugwerken	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Rauch, Nebelmaschine	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	welcher Art		
Stromversorgung	Bedarf	Schuko / CEE Anschlüsse	

eigene Beleuchtungsanlage	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	welcher Art
eigene Beschallungsanlage	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	welcher Art
eigene Videotechnik	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	welcher Art
Sollen eigene Traversen aufgebaut werden? An die Decke gehängt / auf den Boden gestellt	was
	Gewicht
	kg

<i>Gemeindehalle Unterweissach, Seeguthalle Cottenweiler</i>			
Benutzung der vorhandenen Bühne	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Aufbau der vorhandenen Bühnenelemente	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	Größe	Breite	Tiefe
Welche Lasten sollen an die Bühnenzüge gehängt werden?	was		
	Gewicht	kg	
Benutzung der vorh. Beschallungsanlage	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Benutzung der vorhandenen Turngeräte	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Der Betreiber/Vermieter der Versammlungsstätte behält sich das Recht vor, falls notwendig Ordnerdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswachen und einen Verantwortlichen nach § 39 VStättVO zu Lasten des Veranstalters zu fordern.

Dem Veranstalter sind seine Verantwortung und die Pflichten im Sinne der Versammlungsstättenverordnung bekannt und er erkennt diese an. Außerdem versichert er, dass er alle für ihn relevanten Vorschriften und Regeln der UVV, der DIN, der VDE und der arbeitsrechtlichen Gesetze einhalten wird.

Der Veranstalter versichert, alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Datum

Unterschrift Veranstalter

Anlage

Vorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung, den Unfallverhütungsvorschriften und der Satzung über die Benutzung der Gemeindegebäude:

§ 31 VStättVO

- (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden
- (3) Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein

§ 32 VStättVO

- (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden
- (2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen

§ 33 VStättVO

- (1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen
- (3) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen
- (4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen
- (5) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenhäusern müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängenden Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Boden haben. Ausschmückungen aus natürlichen Pflanzenschmuck dürfen sich, nur so lange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann

§35 VStättVO

- (1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende aus Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, so weit das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist

§ 27 BGV-C1

- (1) Ortsveränderliche elektrische Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden.

Besondere Schutzmaßnahmen sind:

- Schutzkleinspannung
- Schutztrennung
- Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom $\leq 30\text{mA}$ (0,03A)
- Schutzisolierung bei trockener Umgebung

§ 40 VStättVO

- (1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten
- (2) Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio-, und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200qm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen sowie bei wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und bei technischen Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.
- (3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnung von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200qm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein
- (4) Bei Szenenflächen mit mehr als 100qm und nicht mehr als 200qm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5000 Besucherplätzen müssen beim Auf- oder Abbau von bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und mindestens drei Jahre Berufserfahrung wahrgenommen werden.
- (5) Die Anwesenheit nach Absatz 3 und 4 ist nicht erforderlich,
 1. wenn die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden, und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, oder
 2. wenn von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

§ 6 Satzung

Die sich aus dem 4. Abschnitt und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 - 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen trägt der Benutzer oder Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltungen und deren Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben.